

Veröffentlichung Konzessionsabgaben

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Lieferung an Tarifkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,51 Ct/kWh.

Sonstige Tarflieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,22 Ct/kWh,
Lieferung an Sondervertragskunden: 0,03 Ct/kWh, falls weniger als 5 Millionen kWh Bezug.

Unter bestimmten Bedingungen (§2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an.
Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.